Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/16 99/01/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §35 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorliegen der Tatsachen gemäß § 35 Abs 1 SPG 1991 ist auf Grund einer ex-ante-Betrachtung zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010182.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at